



**Verein Wiener
Jugenderholung,
Prüfung der Gewalt-
prävention und des
Vorgehens des
Vereines Wiener
Jugenderholung
bei Verdachtsfällen
von körperlicher,
seelischer oder
sexualisierter
Gewalt an Kindern
und Jugendlichen**

StRH II - 12938-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Gewaltprävention und das Vorgehen bei Verdachtsfällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Vereines Wiener Jugenderholung einer Prüfung. Der Schwerpunkt lag dabei auf den von pädagogischem Personal begleiteten Kinderurlaube, an denen jährlich rd. 1.000 Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren teilnahmen.

Die Einschau zeigte, dass der Schutz von Kindern im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 im Verhaltenskodex und Risikomanagement des Vereines thematisiert wurde. Diese Führungsinstrumente wurden ab dem Jahr 2021 durch ein Compliance-Handbuch und zum Zeitpunkt der Einschau durch die Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes ergänzt. Die praktische Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zeigte sich insbesondere bei den Aufnahmekriterien und Vorgehensweisen bei der Auswahl von Betreuenden, den angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und den qualitätssichernden Maßnahmen bei der Abhaltung und Begleitung der Ferienaufenthalte.

Bei den eingesehenen Verdachtsfällen von Gewalt von Betreuenden an Minderjährigen und zwischen Minderjährigen konnte der StRH Wien eine adäquate und transparente Auseinandersetzung mit den jeweiligen Problematiken erkennen.

Empfehlungen wurden hinsichtlich einer zügigen Umsetzung des erarbeiteten Kinderschutzkonzeptes und der Erweiterung der Einholung von Strafregisterbescheinigungen ausgesprochen.

Der StRH Wien unterzog die Gewaltprävention und das Vorgehen des Vereines Wiener Jugendberufshilfe bei Verdachtsfällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	8
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen.....	8
1.4	Prüfungsbefugnis.....	9
1.5	Vorberichte	9
2.	Organisation des Vereines und Strategie zum Kinderschutz	9
2.1	Vereinstätigkeit	9
2.2	Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz.....	11
2.3	Managementinstrumente und interne Vorgaben	12
3.	Gewaltpräventionsmaßnahmen	14
3.1	Auswahl von Betreuenden	14
3.2	Aus- und Fortbildung.....	18
3.3	Organisation der Turnusse	20
4.	Vorgehen bei Verdachtsfällen von Gewalt	23
4.1	Verdacht auf Gewaltausübung zwischen Minderjährigen	23
4.2	Verdacht auf Gewaltausübung von Betreuenden an Minderjährigen.....	24
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	24

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Verein Wiener Jugenderholung	10
Tabelle 1: Anzahl der Urlaube (Turnusse) der Jahre 2020 bis 2022.....	11
Tabelle 2: Personalaufnahmen für Kinderurlaube der Jahre 2020 bis 2022.....	14
Tabelle 3: Anzahl der Teilnehmenden an Ausbildungen für Kinderurlaube in den Jahren 2020 bis 2022	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
etc.	et cetera
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
WKJHG 2013	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar

Körperliche Gewalt gegen Minderjährige

Misshandlungen und körperliche Übergriffe jeder Art, z.B. schlagen, treten, Haare ziehen, schütteln, beißen, würgen, verbrühen.

Psychische Gewalt gegen Minderjährige

Seelische bzw. emotionale Verletzungen und Misshandlungen, z.B. demütigen, bedrohen, beschimpfen, diskriminieren, Angst machen, isolieren, anschreien.

Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige

Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern bzw. Jugendlichen, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund der körperlichen, seelischen, sozialen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen können. Sexueller Missbrauch beginnt im Kopf der Täterin bzw. des Täters, wenn diese bzw. dieser absichtlich Situationen herbeiführt, plant oder ihre bzw. seine Machtposition missbraucht, um sich sexuell zu erregen. Dazu zählen u.a. auch Blicke, Bemerkungen, Berührungen, zeigen von pornographischem Material oder nicht altersgemäße Aufklärung der Sexualität.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien prüfte die Gewaltprävention und das Vorgehen des Vereines Wiener Jugendherholung bei Verdachtsfällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ziel war es Strategien, Konzepte, die Prozesse und Präventionsmaßnahmen sowie ausgewählte konkrete Verdachtsfälle zu prüfen.

Der StRH Wien legte den Schwerpunkt auf Gewaltübergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander sowie von Betreuenden an Minderjährige im Zuge von Kinderurlaube. Nichtgegenstand der Prüfung war es, die einzelnen Ferienunterkünfte einer Prüfung zu unterziehen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 1. Halbjahr 2023 von der Abteilung Gesundheit und Soziales des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Jänner 2023 statt. Der Bericht wurde im September 2023 von der geprüften Stelle zur Kenntnis genommen und auf eine Schlussbesprechung verzichtet. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Unterlagen- und Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Risikoeinschätzungen, rechtliche Beurteilungen, Einzelfallprüfungen (Akteneinschauen) sowie Gespräche mit Mitarbeitenden des Vereines Wiener Jugendherholung und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 3 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

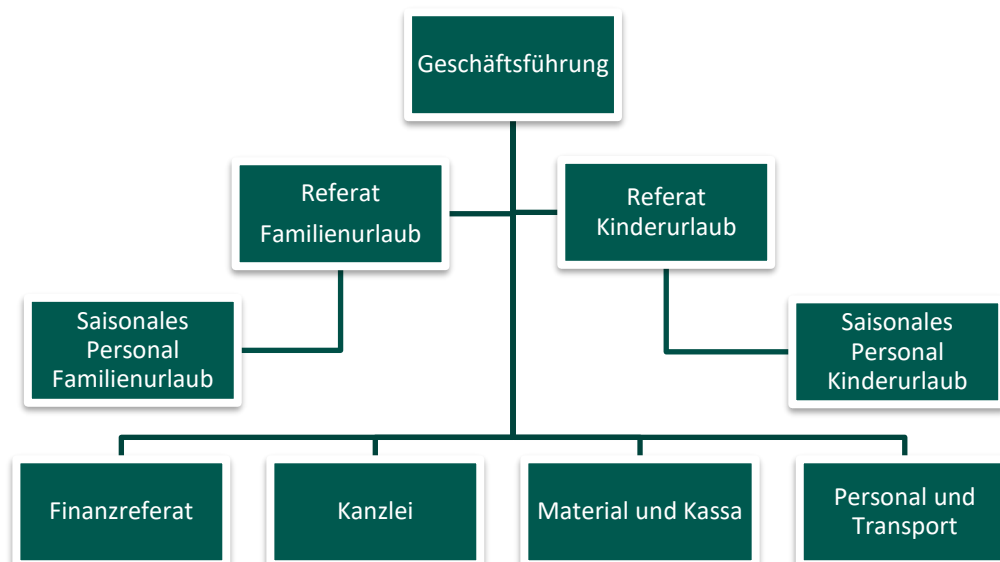
2. Organisation des Vereines und Strategie zum Kinderschutz

2.1 Vereinstätigkeit

2.1.1 Im Jahr 1982 übertrug die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe die Organisation, Abwicklung und Verrechnung von Erholungsaktionen für Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, an den dafür gegründeten Verein Wiener Jugenderholung. Dessen Vereinszweck erstreckte sich seither auf die Durchführung von Erholungsaufenthalten zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zur Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen, gesundheitlichen und sozialen Entwicklung sowie von Erholungsaktionen für Familien zur Förderung und Unterstützung ihrer Erziehungsfähigkeit und zur Förderung der familiären Beziehungen. Der Verein stand seither in enger Verbindung mit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, die nach den Bestimmungen des WKJHG 2013 Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für Familien zu fördern hatte und daher die Kosten der Vereinstätigkeit großteils übernahm. Personelle Zusammenhänge zeigten sich darin, dass die 7 Mitarbeitenden des Vereines überwiegend durch Abordnungen von Magistratsbediensteten, die z.T. zuvor in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe tätig waren, gestellt wurden. Darüber hinaus setzten sich die ordentlichen Vereinsmitglieder überwiegend aus Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Zum Zeitpunkt der Einschau stellte sich die Aufbauorganisation des Vereines wie folgt dar:

Abbildung 1: Organigramm Verein Wiener Jugenderholung



Quelle: Verein Wiener Jugenderholung, Darstellung: StRH Wien

Die Geschäftsleitung des Vereines sowie die 2 Referate (Kinder- und Familienurlaub) waren jeweils mit 1 Sozialpädagogin besetzt. Die operative Tätigkeit in den Referaten erstreckte sich auf die Organisation der Urlaube, die Personalauswahl sowie den Einsatz der saisonalen Betreuenden in den Ferienunterkünften. Zusätzlich waren die Urlaubsreferentinnen unterstützende Ansprechpersonen und standen den Leitungsteams für Fragen zur Verfügung. 4 weitere Referate waren für interne Dienstleistungen, wie z.B. Personalverrechnung, Kanzlei und finanzielle Angelegenheiten im Verein eingerichtet.

2.1.2 Im Betrachtungszeitraum veranstaltete der Verein Wiener Jugenderholung Kinder-, Familien- und Pflegefamilienurlaube. Das Angebot des Vereines richtete sich an Kinder zwischen 7 und 14 Jahren, an Wiener Familien mit minderjährigen Kindern und geringem Einkommen und an Wiener Pflegefamilien. Die Ferienunterkünfte waren in verschiedenen Bundesländern, vor allem in Niederösterreich, Steiermark und Oberösterreich verortet. Der Verein ermöglichte im Betrachtungszeitraum zwischen 4.000 und 5.000 Personen jährlich einen Kinder-, Familien- bzw. Pflegefamilienurlaub, wobei die überwiegende Anzahl an den Familienurlauben teilnahm.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der jeweiligen Angebote im Betrachtungszeitraum:

Tabelle 1: Anzahl der Urlaube (Turnusse) der Jahre 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
Kinderurlaube	19	22	23
Familienurlaube	65	90	89
Pflegefamilienurlaub	11	13	13
Gesamt	95	125	125

Quelle: Verein Wiener Jugenderholung, Darstellung: StRH Wien

Die Anzahl der Kinderurlaube bewegte sich im Betrachtungszeitraum zwischen 19 und 23. Im Vergleich dazu waren die Turnusse der Familienurlaube deutlich höher (zwischen 65 und 90). Die Pflegefamilienurlaube hatten die geringste Anzahl (11 bzw. 13).

Während bei den Familien- und Pflegefamilienurlauben die Aufsichtspflicht bei den mitreisenden Familienmitgliedern verblieb, ging diese bei den Kinderurlauben auf die Betreuenden des Vereines über. Infolgedessen legte der StRH Wien das Hauptaugenmerk seiner Überprüfung der Gewaltprävention und des Umganges mit Verdachtsfällen von Gewalt auf die Kinderurlaube.

2.2 Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

2.2.1 Die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz waren einerseits in der im Jahr 1992 ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention und andererseits im Jahr 2011 erlassenen Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verankert. Demgemäß hatte jedes Kind das verfassungsrechtlich gewährte Recht u.a. auf „gewaltfreie Erziehung“. *„Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen waren verboten.“* Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen musste das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Weitere für den Prüfungsgegenstand wesentliche Ausführungen waren im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und im WKJHG 2013 enthalten. Die Veranstaltung von Ferienaufenthalten war in Wien nicht explizit gesetzlich geregelt.

2.3 Managementinstrumente und interne Vorgaben

2.3.1 Der Verein Wiener Jugenderholung beschäftigte sich im Betrachtungszeitraum mit unterschiedlichen Managementdisziplinen. Nachfolgend werden jene Managementinstrumente näher erläutert, welche für den Prüfungsgegenstand relevant waren.

Der Verein hatte im Jahr 2021 einen Verhaltenskodex für alle internen und externen Mitarbeitenden veröffentlicht. Hierbei waren Compliance-Thematiken wie Geschenkkannahme, Antikorruption, gesetzeskonformes Verhalten, Schutz von Kindern etc. im Fokus.

Risikomanagement war ein weiteres Führungsinstrument, mit welchem sich der Verein im Betrachtungszeitraum jährlich auseinandersetzte. Es erfolgten Risikoidentifikationen sowie Maßnahmendefinitionen zur Reduzierung der erkannten Risiken. Im Hinblick auf die gegenständliche Prüfung waren vor allem die personalbezogenen sowie die rechtlichen und Kontroll-Risikofelder relevant. Es wurden Maßnahmen zu den Themen Rekrutierung der Betreuenden, Aus- und Fortbildung, Dienstvorschriften, Verhaltenskodex sowie Kommunikation formuliert.

Ab dem Jahr 2021 kam ein Compliance-Handbuch zur Anwendung, in welchem Begrifflichkeiten, Compliance-Verantwortliche sowie Vorgaben zu Interessenkonflikten, Nebenbeschäftigungen, Datenschutz sowie Verhaltensweisen näher erläutert waren. Die von der Geschäftsführung verfassten Compliance-Jahresberichte enthielten Verstöße gegen den Verhaltenskodex im Hinblick auf Geschenkkannahme, Einhaltung von Compliance-Regeln, Fehlverhalten von Mitarbeitenden und Betreuenden (s. Punkt 4.2) sowie Kontrolltätigkeiten während laufender Turnusse durch die Geschäftsführung und die Referentinnen bzw. Referenten (s. Punkt 3.3).

Zum Zeitpunkt der Einschau arbeitete der Verein an einem Kinderschutzkonzept, in dem lt. Aussage der Geschäftsführung die Unternehmenskultur und Werte des Vereines in Bezug auf den Kinderschutz verschriftlicht wurden. Grundlagen des Kinderschutzes im Verein, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Begriffsdefinitionen waren wesentliche Punkte im Dokument. Dem Personalmanagement (Auswahlverfahren, Schulungen und Dienstvorschriften) wurde ein weiterer Schwerpunkt gesetzt. Der Umgang bei Übertretungen des Verhaltenskodex, Reflexionsmöglichkeiten der Betreuenden, Beschwerdemechanismen sowie Partizipation von Kindern und Jugendlichen waren ebenfalls Thematiken im Kinderschutz-

konzept. Am Ende des Dokumentes waren Prozesse im Umgang mit Vorfällen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen sowie Minderjährigen untereinander verschriftlicht. So waren Beispiele und konkrete Handlungsanweisungen verdeutlicht und deren Dokumentation geregelt. Laut Auskunft der Geschäftsführung war die praktische Einführung des Kinderschutzkonzeptes mit Frühjahr 2023 geplant.

2.3.2 Zusätzlich zu den genannten Managementinstrumenten standen den Turnusleitungen im gesamten Betrachtungszeitraum Dienstvorschriften zur Verfügung. Hierbei handelte es sich um Regelwerke, die einen reibungslosen Ferienaufenthalt gewährleisten sollten und Themen wie Organisatorisches, Materialien, Berichte sowie Meldungen betrafen. Im Hinblick auf den Kinderschutz war geregelt, dass Berichte und Meldungen bei Kindeswohlgefährdungen zu verfassen bzw. vorzunehmen waren. Für die Betreuenden waren ab dem Jahr 2022 eigene Dienstvorschriften mit ähnlichen Inhalten in Anwendung.

Laut Aussage der Kinderurlaubsreferentin war in Ergänzung der Vorgaben mit den Turnusleitungen mündlich vereinbart, dass sich diese in herausfordernden Situationen an die Referentinnen bzw. Referenten des Kinder- bzw. Familienurlaubes wenden konnten. So fand während der Ferienaufenthalte ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Verein und dem Turnuspersonal statt. Es wurden Probleme und Unsicherheiten besprochen sowie gemeinsame Lösungen erarbeitet.

2.3.3 Der StRH Wien erachtete die Managementtätigkeiten in den unterschiedlichen Disziplinen des Vereines und die konsequente Auseinandersetzung damit als positiv. Nichtsdestotrotz war das Fehlen von verschriftlichten Prozessen im Umgang bei Verdachtsfällen von Gewalt sowohl zwischen Minderjährigen als auch von Betreuenden an Minderjährigen im Betrachtungszeitraum zu bemängeln.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das Kinderschutzkonzept zügig in Kraft zu setzen und die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3. Gewaltpräventionsmaßnahmen

3.1 Auswahl von Betreuenden

3.1.1 Die Auswahl des Betreuungspersonals für die Ferienaufenthalte hatte hohe Relevanz für den Kinderschutz und stellte einen wesentlichen Tätigkeitsbereich des Vereines dar, der wie unter Punkt 2.1 beschrieben, überwiegend von den Urlaubsreferentinnen wahrgenommen wurde.

Nachfolgender Tabelle sind die Personalaufnahmen für Kinderurlaube der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen:

Tabelle 2: Personalaufnahmen für Kinderurlaube der Jahre 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
Wiederaufnahmen	127	98	88
Neuaufnahmen	39	85	98
Gesamt	166	183	186
davon weiblich	128	129	142
davon männlich	38	54	44

Quelle: Verein Wiener Jugenderholung, Darstellung: StRH Wien

Im Betrachtungszeitraum waren jährlich zwischen 166 und 186 Betreuende im Kinderurlaub beschäftigt. Während im Jahr 2020 rd. $\frac{3}{4}$ der Betreuenden bereits bei vorangegangenen Ferienaufenthalten des Vereines mitgearbeitet hatten, reduzierten sich die Wiederaufnahmen kontinuierlich, sodass im Jahr 2022 der Anteil an Neuaufnahmen überwog. Als einer der Hauptgründe für diese Entwicklung wurden vom Verein die besonderen Herausforderungen für das Personal im Zuge der COVID-19-Pandemie wie z.B. Maskenpflicht, Testungen oder räumliche Trennungen genannt. Der Frauenanteil belief sich im Betrachtungszeitraum auf rd. $\frac{3}{4}$ des Gesamtpersonals.

3.1.2 Entsprechend den internen Vorgaben, die zuletzt auch im Kinderschutzkonzept niedergeschrieben wurden, waren für Kinderturnusse Mitarbeitende aus dem psychosozialen und pädagogischen Bereich als Betreuende vorgesehen. Dabei war kein Abschluss erforderlich, vielmehr reichte eine laufende Ausbildung in diesem Bereich aus, da die Mitarbeit in einem Ferienaufenthalt auch als Praktikum gewertet werden konnte. Das ausbildungsimmanente Wissen und Interesse in Bezug auf den Umgang mit Kindern, die psychosozialen bzw. pädagogischen Grundlagen und die Bereitschaft zur Selbstreflexion wurden dabei als Basis für gelebten Kinderschutz gesehen.

Eine weitere Anstellungsvoraussetzung stellte das Mindestalter dar, welches für Kinderurlaube beim vollendeten 18. Lebensjahr lag. Ebenso wurde Erfahrung in der Betreuung von Kindern vorausgesetzt. Freude an einer pädagogischen Tätigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit und Reflexion, Einsatzfreude und Belastbarkeit sowie Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein rundeten das Anforderungsprofil ab.

Zusätzlich zu den Informationen aus den Bewerbungsunterlagen versuchte der Verein, die persönliche Eignung im direkten Kontakt mit den Bewerbenden festzustellen. Um die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bewerbenden sowie deren Umgang mit herausfordernden Situationen besser einschätzen zu können, wurde seit dem Jahr 2015 das Bewerbungsverfahren um einen 3-stündigen Bewerbungsworkshop ergänzt. In diesem waren praktische Übungen und Reflexionsrunden vorgesehen, die vonseiten des Vereines im Vieraugenprinzip beurteilt wurden. Im Anschluss daran waren Einzelgespräche mit den Bewerbenden obligatorisch.

Neben den bereits genannten gewaltpräventiven Tätigkeiten des Vereines wurde als weitere Maßnahme im Jahr 2020 die zuvor abverlangte schriftliche Selbstauskunftserklärung der Bewerbenden über das Nichtvorhandensein von Einträgen im Strafregister durch die Vorlage einer behördlichen „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ abgelöst. Ab dem Jahr 2023 übernahm der Verein die Kosten dieser Bescheinigungen. Eine Wiedervorlage dieser Strafregisterbescheinigungen war bei Mitarbeitenden, die wiederholt an Ferienaufenthalten teilnahmen, nach 3 Jahren erforderlich. Die Vorlage einer allgemeinen Strafregisterbescheinigung war nicht vorgesehen.

Bei Abschluss eines Dienstverhältnisses kam es zur Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages. In diesem waren in den Pflichten der Arbeitnehmenden kinderschutzrelevante Aspekte wie z.B. ein einwandfreies und für die Kinder beispielgebendes und vorbildhaftes Verhalten oder ein Alkoholverbot im Dienst enthalten. Zusätzlich war der Verhaltenskodex des Vereines (s. Punkt 2.2.1) zu unterfertigen.

Nach erfolgter Mitarbeit bei einem Ferienaufenthalt waren das Ausfüllen eines Feedbackbogens über die Betreuende bzw. den Betreuenden von der jeweiligen Turnusleitung und die Übermittlung an das Referat Kinderurlaube vorgesehen. Bei etwaigen Bewerbungen in den Folgejahren wurden diese sowie etwaige Eintragungen bei der bzw. dem Mitarbeitenden im Buchungssystem für die Entscheidung über ein nochmaliges Dienstverhältnis herangezogen.

3.1.3 Im Zuge der Einschau erhob der StRH Wien, inwiefern kinderschutzrelevante Vorgaben des Vereines bei der Auswahl der Betreuenden im Betrachtungszeitraum umgesetzt wurden. Dazu führte der StRH Wien Gespräche mit der für Kinderurlaube zuständigen Kinderurlaubsreferentin und nahm bei einer Stichprobe von 5 Kinderturnussen Einschau in die Dokumentation über die jeweiligen Betreuenden und Turnusleitungen. Es wurden die Bewerbungsunterlagen, die Feedbackbögen sowie die jeweiligen Eintragungen im Buchungssystem gesichtet.

Die Einschau umfasste 58 Personen, wovon 11 Personen mit ausschließlichen, stellvertretenden oder teilweisen Leitungsfunktionen betraut und 47 ausschließlich in der Kinderbetreuung tätig waren. Insgesamt waren 45 Personen weiblich und 13 männlich. Das Mindestalter wurde durchgehend erfüllt, wobei die jüngste Mitarbeitende 18 Jahre und der Ältteste Mitarbeitende 32 Jahre alt waren.

Ein Teil der Mitarbeitenden hatte bereits öfter an Ferienaufenthalten des Vereines teilgenommen. Die Turnusleitungen der Stichprobe brachten allesamt spezifische Vorerfahrungen aus der Teilnahme an mindestens 3 und bis zu 29 Turnussen mit. Nach Auskunft der Kinderurlaubsreferentin wurde stets versucht, ein gemischtes Team aus erfahrenen und neuen Mitarbeitenden zusammenzustellen. Dies erwies sich in den letzten Jahren vermehrt als Herausforderung, da einerseits eine geringe Nachfrage nach dieser Form der Beschäftigung bestand und andererseits durch die Herausforderungen bei den Aufenthalten in Zeiten der

COVID-19-Pandemie einige Mitarbeitende wegfielen. Dies spiegelte sich auch in der Stichprobe wider, die bei dem im Jahr 2022 geprüften Ferienaufenthalt einen überdurchschnittlich hohen Anteil an erstmalig Teilnehmenden aufwies.

Die Einschau in die Ausbildungsnachweise der Mitarbeitenden zeigte, dass diese, wie vom Verein gewünscht, großteils eine Ausbildung aus einem psychosozialen oder pädagogischen Bereich aufwiesen bzw. an einer solchen teilnahmen. Am häufigsten waren Bachelor- und Masterstudien der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit und der Elementarpädagogik sowie Lehramtsstudien vertreten. In einigen wenigen Fällen waren keine entsprechenden Ausbildungen, sondern Studien wie z.B. Biologie, Gesundheits- und Krankenpflege oder Holz- und Forstwirtschaft verzeichnet. Eine vertiefende Recherche ergab, dass bei jenen Mitarbeitenden, die über keine spezifische Ausbildung verfügten, die Entscheidung zur Aufnahme aufgrund anderer Qualifikationen bzw. Erfahrungen erfolgt war. So hatten beispielsweise Mitarbeitende mit fachfremden Studien Erfahrungen in der Jugendarbeit und Ferienbetreuung, Qualifikationen durch Praktika in Kindergärten oder ein freiwilliges soziales Jahr bzw. einen einschlägigen Zivildienst z.B. in einer Einrichtung für beeinträchtigte Jugendliche absolviert.

Die geforderte spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ war in allen Akten vorhanden und entsprach der vom Verein geforderten Aktualität. In einigen wenigen Fällen waren zusätzlich allgemeine Strafregisterbescheinigungen enthalten.

Die Feedbackbögen waren bei 90 % der Betreuenden vorhanden, wobei fehlende Feedbackbögen teilweise mit Abbrüchen des Aufenthaltes oder späterem Einspringen in den Turnus begründet wurden. Bei den Leitungen erfolgten gegebenenfalls Eintragungen durch die Referatsleitung im System. Sowohl die Feedbackbögen als auch die Eintragungen im System zeigten eine Thematisierung kinderschutzrelevanter Aspekte und gegebenenfalls eine vertiefte Auseinandersetzung mit Problematiken. So waren u.a. Gespräche der Kinderurlaubsreferentin mit Betreuenden oder Hinweise für etwaige Wiedereinstellungen dokumentiert.

3.1.4 Der StRH Wien stellte fest, dass der Verein der Auswahl von geeignetem Betreuungspersonal große Bedeutung beimaß. Die beinahe durchgängig umgesetzte Vorgabe, Personal aus dem psychosozialen und pädagogischen Bereich zu lukrieren, konnte dabei als wichtige Voraussetzung für Kinderschutz gewertet werden. Der im Bewerbungsverfahren durchgeführte Workshop stellte nach Ansicht des StRH Wien eine wertvolle Möglichkeit dar, in einer praxisnahen Situation den Umgang der Bewerbenden mit herausfordernden Situationen beobachten und dadurch gewaltpräventive Aufnahmeentscheidungen treffen zu können.

Als weiterer wesentlicher Beitrag zum Kinderschutz forderte der Verein von allen Betreuungspersonen die Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge ein. Dadurch konnte belegt werden, dass im Strafregister der jeweiligen Person keine Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und diesbezügliche Anordnungen gerichtlicher Aufsicht, Weisungen oder Tätigkeitsverbote vorlagen. Zu bemerken war allerdings, dass andere Verurteilungen wie z.B. Gewalt- oder Drogendelikte in einer solchen Strafregisterbescheinigung nicht ausgewiesen wurden. Im Sinn eines umfassenden Gewaltschutzes der Kinder waren nach Ansicht des StRH Wien auch derartige Vorstrafen bei Betreuungsverhältnissen von Minderjährigen relevant.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl von allen Betreuenden sowohl eine allgemeine als auch eine spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge einzufordern.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.2 Aus- und Fortbildung

3.2.1 Im gesamten Betrachtungszeitraum waren sowohl für Familien- als auch für Kinderurlaube Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Betreuenden und das Turnusleitungsteam vorgesehen. Die im Verein tätigen Mitarbeitenden hatten ebenso die Möglichkeit an Schulungen teilzunehmen.

Im Betrachtungszeitraum fanden jährlich New-Comer-Schulungen im Ausmaß von 1 Tag für die neu aufgenommenen Betreuenden statt. Im Zuge dieser Vorträge wurde das Turnuspersonal auf die jeweiligen Urlaube fachlich vorbereitet. So waren u.a. die An- und Abreise, Administratives, Berichte schreiben, Programmgestaltung, Dienstplan, Konfliktmanagement, Aufsichtspflicht der Kinder sowie diverse pädagogische Workshops Inhalte der Schulungen. Expertinnen bzw. Experten aus unterschiedlichen Disziplinen (z.B. Pädagogik, Recht, Human-

Resource-Management, Psychologie etc.) schulten die neuen Mitarbeitenden im Rahmen der New-Comer-Schulung.

Falls Betreuende erst nach dem Stattfinden der New-Comer-Schulung ihren Dienst antraten, wurden die Inhalte der Ausbildung durch die Kinderurlaubsreferentin des Vereines im Zuge von Einzel- bzw. Gruppengesprächen vermittelt.

Im Bereich des Kinderurlaubes gab es zusätzlich für die neuen Turnusleitungen und deren Stellvertretungen jährliche Leitungsschulungen. Bei diesen halbtägigen Veranstaltungen wurden die Abläufe und das Aufgabengebiet der Leitungsfunktionen erläutert.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Teilnehmendenanzahl an Ausbildungen im Bereich des Kinderurlaubes für die Jahre 2020 bis 2022:

Tabelle 3: Anzahl der Teilnehmenden an Ausbildungen für Kinderurlaube in den Jahren 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
New-Comer-Schulungen Kinderurlaub	52	85	85
Leitungsschulungen Kinderurlaub	27	37	53
Gesamt	79	122	138

Quelle: Verein Wiener Jugenderholung, Darstellung: StRH Wien

Im Jahr 2020 nahmen 79 Betreuende an Ausbildungsmaßnahmen des Vereines teil. Ab dem Jahr 2021 stieg die Anzahl der Teilnahmen an. Dies war, wie im Punkt 3.1.3 bereits erläutert wurde, auf die vermehrten Personalneuaufnahmen zurückzuführen. Die höhere Anzahl an Teilnehmenden der New-Comer-Schulungen Kinderurlaub im Vergleich zu den Neuaufnahmen (s. Tabelle 2) erklärte sich aus der Tatsache, dass nach Absolvierung der Schulung teilweise eine anderweitig berufliche Orientierung eingeschlagen wurde.

3.2.2 Des Weiteren bot der Verein dem Betreuungspersonal auch Fortbildungsmaßnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie z.B. Jugendarbeit, Kommunikation und Persönlichkeitsbildung, Gesundheit und Psychologie, Konfliktmanagement und Deeskalation etc.

an einem externen Institut an. Hiefür wurde halbjährlich ein Bildungsprogramm für die Auswahl der Schulungen zur Verfügung gestellt. Der Besuch dieser Fortbildungen wurde von dem Verein mit einem Zuschuss finanziell unterstützt.

Im Hinblick auf den gegenständlichen Prüfungsschwerpunkt besuchten 3 Mitarbeitende des Vereines und 1 Turnusleitung im Jahr 2021 eine Schulung zum Thema „*Kinderschutz und Kinderschutzrichtlinie*“.

3.2.3 Der StRH Wien begrüßte die Tatsache, dass für das gesamte Betreuungspersonal verpflichtende Schulungen zu absolvieren waren, die Kinderschutz und den Umgang mit Gewalt-situationen beinhalteten. Ebenso beurteilte der StRH Wien das umfangreiche Fortbildungsangebot für die Betreuenden als qualitätssichernde Maßnahme in der Gewaltprävention.

3.3 Organisation der Turnusse

3.3.1 Wie bereits im Punkt 2.1.2 angeführt, fanden jährlich im Durchschnitt 20 Kinderurlaube mit jeweils 24 bis 90 Kindern bzw. Jugendlichen statt. Innerhalb der Turnusse waren 10 bis 12 Kinder einer Gruppe zugeordnet. Die Kindergruppen waren geschlechtergetrennt aufgeteilt, wobei Ausflüge und Aktivitäten auch gemischt stattfanden. Ab 2 Gruppen waren 3 Betreuende und 1 Leitungsteam (1 Leitung und 1 Stellvertretung) vor Ort für die Minderjährigen verantwortlich. So war der kleinste Turnus (2 Kindergruppen) mit 5 und der größte Turnus (9 Kindergruppen) mit 19 Betreuenden besetzt. Bei „*Inklusionsurlaube*“ (Urlaube für Kinder mit besonderen Bedürfnissen) war 1 zusätzliche Betreuungskraft vorgesehen. Bei größeren Gruppen waren auch sogenannte Springer eingesetzt, welche an den freien Tagen der den Gruppen zugeteilten Betreuenden die Kinderdienste übernahmen.

3.3.2 Das Aufgabengebiet der Turnusleitung umfasste u.a. die Organisation des Turnusablaufes, die Dienstplangestaltung, die Leitung und Anleitung des Betreuungspersonals, Elternarbeit, Krisenintervention, Konfliktregelung, Verwaltung der Budgets, Erstellen von Berichten und Gefährdungsmeldungen sowie die Abwicklung der Administration.

Die stellvertretende Turnusleitung, welche auch teilweise gleichzeitig die Springerfunktion innehatte, war u.a. mit den Tätigkeiten der Betreuung der Kinder bei der An- und Abreise, der Tagesablaufplanung, der selbstständigen Betreuung der Kindergruppen sowie der Unterstützung der Leitung betraut.

Das Betreuungspersonal hatte u.a. die Aufgaben der Betreuung der Kinder bei der An- und Abreise, der selbstständigen Betreuung der Kindergruppen, die Tagesablauf- und Programmgestaltung, die Krisenintervention, die Konfliktregelung sowie die Teilnahme an Teamgesprächen zu bewältigen.

3.3.3 Laut dem Arbeitsvertrag und den vorgesehenen Dienstplänen betrug die Arbeitszeit für das Betreuungspersonal 60 Stunden pro Woche. Innerhalb 1 Kalenderwoche war 1 Tag dienstfrei zu stellen. Die Kinderurlaubsreferentin stellte den Turnusleitungen Vorlagen für die Dienstplangestaltung für die unterschiedlichen Gruppengrößen zur Verfügung.

Darüber hinaus waren allgemein einzuhaltende Vorgaben im Bereich der Dienstplangestaltung geregelt. So war festgelegt, dass tagsüber durchgängig zumindest 1 Betreuungskraft pro Gruppe anwesend sein musste. Bei Dienstwechsel hatte eine ausführliche Dienstübergabe zu erfolgen. Des Weiteren sollte jeden Abend eine Abendbesprechung stattfinden, in welcher der Tag zu reflektieren und der bevorstehende Tag zu planen war.

Die Früh- und Nachtdienste waren bestmöglich ausgeglichen unter den Betreuenden aufzuteilen, wobei für den Nachtdienst 1 bis 3 Betreuende für den gesamten Turnus einzuteilen waren. Bei diesen Diensten zählten zu den Aufgaben des Personals, mögliche Besuche der Minderjährigen in anderen Zimmern zu unterbinden. Anzumerken war, dass die Betreuenden im Nachtdienst eine Schlaferlaubnis hatten, außer Minderjährige erkrankten bzw. besondere Vorfälle erforderten einen wachenden Nachtdienst.

3.3.4 Die Unterkünfte für die Kinder und Jugendlichen waren vor allem Pensionen und Schulandheime bzw. Jugendhotels. Die Minderjährigen wurden geschlechtergetrennt in mehreren Zimmern untergebracht. Jedenfalls stand ein Kranken- bzw. Quarantänezimmer für eine notwendige Einzelbelegung (Erkrankung oder Separierung bei besonderen Vorfällen) zur Verfügung. Die Betreuenden hatten eigene Zimmer und waren in der Nähe der Kinder bzw. Jugendlichen beherbergt.

3.3.5 Zur Qualitätssicherung der Kinderurlaube war eine jährliche Kontrolle der Turnusse durch die Geschäftsführung des Vereines und in Einzelfällen durch die Kinderurlaubsreferentin vorgesehen. Es handelte sich hierbei vor allem um angekündigte Kontrolltouren, wobei der Schwerpunkt auf dem Kindeswohl lag. So wurde u.a. der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, das Tagesprogramm sowie das Verhalten der Betreuenden beobachtet und Gespräche mit dem Betreuungspersonal, den Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgebern und

den Minderjährigen geführt. Bei akuten Personalausfällen versahen sowohl die Geschäftsführung als auch die Kinderurlaubsreferentin Kinderdienste.

Der StRH Wien nahm Einsicht in die Dokumentation der Kontrolltour des Jahres 2022. So wurden in den Sommermonaten insgesamt 10 Kinderturnusse durch die Geschäftsführung (teilweise mit Übernachtung) besucht. Ebenfalls führte auch die Kinderurlaubsreferentin Kontrollen in 3 Turnussen durch. Laut Auskunft der Mitarbeitenden des Vereines waren diese Touren eine wesentliche qualitätssichernde Maßnahme. Sie erhielten dadurch einen Überblick über etwaige Probleme und Herausforderungen und konnten vor Ort unterstützen und Lösungen anbieten. Zusätzlich stand die Kinderurlaubsreferentin im regelmäßigen telefonischen Austausch mit dem Turnuspersonal und war stets aktuell informiert. In Einzelfällen fand eine erweiterte Unterstützung, z.B. durch Online-Zuschaltung der Kinderurlaubsreferentin bei Abendbesprechungen, statt. Die Zusammenarbeit zwischen den Betreuenden und den Mitarbeitenden des Vereines wurde als wertschätzend und vertrauensvoll beschrieben.

3.3.6 Zusammenfassend stellte der StRH Wien fest, dass bei der Organisation der Turnusse auf den Kinderschutz Bedacht genommen worden war. So war bei der gewählten Gruppengröße und dem Personaleinsatz davon auszugehen, dass eine individuelle, kindgerechte Betreuung gewährleistet werden konnte. Positiv war anzumerken, dass aufgrund der Dienstplanmodelle die Minderjährigen durchgängig in Kleingruppen betreut worden waren. Zusätzlich wurde das Betreuungspersonal vor Ort z.B. bei gemeinsamen Ausflügen oder der Abendgestaltung durch Betreuende anderer Gruppen sowie u.a. bei pädagogischen Problemstellungen durch die Turnusleitung unterstützt. Bei besonderen Ereignissen (z.B. krankheitsbedingten Ausfällen, vermuteten Kindeswohlgefährdungen) stand die Kinderurlaubsreferentin des Vereines beratend zur Seite und traf gegebenenfalls notwendige Entscheidungen.

Darüber hinaus konnten die Vereinsmitarbeitenden im Zuge der Kontrolltouren gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes (z.B. Problemschlichtung, Einbringen von Änderungsvorschlägen, Setzen von disziplinären Konsequenzen) in die Wege leiten. Der StRH Wien erachtete die Kontrollen der Kinderurlaube als einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention.

4. Vorgehen bei Verdachtsfällen von Gewalt

4.1 Verdacht auf Gewaltausübung zwischen Minderjährigen

4.1.1 Wie bereits im Punkt 2.2 beschrieben, gab es im Betrachtungszeitraum keine schriftlichen Vorgaben zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Gewaltausübung zwischen Minderjährigen. Laut Auskunft der Vereinsmitarbeitenden war mündlich vereinbart, dass bei besonderen Vorfällen jedenfalls die Turnusleitung und gegebenenfalls die Kinderurlaubsreferentin zu informieren waren. Durch die Einbeziehung von Leitungspersonen war zumindest ein Vieraugenprinzip sowie eine sozialpädagogische Fachbeurteilung bzw. Unterstützung gewährleistet.

4.1.2 Die Dokumentation des Umganges mit derartigen Verdachtsfällen folgte vonseiten des Vereines in einer kindbezogenen Datenanwendung, die keine Auswertungsmöglichkeit über Gewaltanwendungsfälle zuließ. Um einen Einblick in die Vorgehensweise zu erzielen, nahm der StRH Wien Einsicht in die Dokumentation von 8 Fällen der Gewaltausübung zwischen Minderjährigen, die den Vereinsmitarbeitenden in Erinnerung waren.

Der StRH Wien kam zur Erkenntnis, dass bei den eingesehenen Fällen jedenfalls eine Kontaktaufnahme mit den Vorgesetzten erfolgte. Ebenso wurden mit den beteiligten Minderjährigen stets Gespräche geführt, um die Situation zu klären und die Gewaltausübung zu unterbinden. Bei der Gefahr einer Fortführung von Gewalt kam es auch zu räumlichen Trennungen der Betroffenen, zu wachenden Nachtdiensten sowie zur Entlassung in die elterliche Obhut. Bei gravierenden Problemstellungen verwehrte der Verein den Minderjährigen eine Teilnahme an weiteren Kinderurlauben.

Die Eltern wurden über die Vorfälle und die gesetzten Maßnahmen informiert. Bestand der Verdacht, dass das Verhalten des gewaltbereiten Kindes auf die Situation in der Herkunftsfamilie zurückzuführen war, erfolgte eine Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe.

4.1.3 Der StRH Wien konnte anhand der eingesehenen Fälle eine adäquate Vorgehensweise des Betreuungs- und Vereinspersonals bei Verdachtsfällen auf Gewaltausübung zwischen Minderjährigen feststellen.

4.1.4 Hinsichtlich der fehlenden Schriftlichkeit zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Gewaltausübung zwischen Minderjährigen, verwies der StRH Wien auf die im Punkt 2.3.3 ausgesprochene Empfehlung.

4.2 Verdacht auf Gewaltausübung von Betreuenden an Minderjährigen

4.2.1 Bei Verdacht auf Gewaltausübung von Betreuenden an Minderjährigen gab es im Betrachtungszeitraum ebenso wie bei Übergriffen zwischen Minderjährigen (s. Punkt 4.1) keine schriftlich festgelegten Prozesse, sondern lediglich mündlich vereinbarte Meldepflichten.

4.2.2 Die Dokumentation etwaiger Vorfälle erfolgte in den jährlichen Compliance-Management-Berichten. So gab es im Betrachtungszeitraum bei einer Gesamtanzahl von rd. 3.000 im Kinderurlaub betreuten Minderjährigen insgesamt 2 dokumentierte Fälle von Fehlverhalten der Betreuenden. In beiden Fällen handelte es sich um unangemessenes verbales Verhalten gegenüber den Kindern. Die Vorgesetzten führten mit den Mitarbeitenden Gespräche und entschieden sich für eine Beendigung der Zusammenarbeit nach Turnusende. Ebenso kam es zu Aussprachen mit den Kindern bzw. Jugendlichen und Telefonaten mit den Eltern.

4.2.3 Der StRH Wien begrüßte den offenen Umgang des Vereines bei Problemen mit Mitarbeitenden und die Dokumentation von Fehlverhalten im Compliance-Management-Bericht. Die transparente Auseinandersetzung mit Compliance-Verstößen trug zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden zu diesem Thema und somit zur Gewaltprävention bei.

4.2.4 Hinsichtlich der fehlenden Schriftlichkeit zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Gewaltausübung von Betreuenden an Minderjährigen, verwies der StRH Wien auf die im Punkt 2.3.3 ausgesprochene Empfehlung.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Das Kinderschutzkonzept wäre zügig in Kraft zu setzen und die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen (s. Punkt 2.3.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugenderholung:

Die Umsetzung des verschriftlichten Konzeptes erfolgte für den Kinderurlaub bereits in den Osterferien des Jahres 2023 und für den Familienurlaub im Sommer 2023. Zeitgleich mit der Implementierung des Kinderschutzkonzeptes wurden auch die Betreuenden-Schulungen noch mehr mit diesem Fokus ausgerichtet. Dies fand im Rahmen der New-Comer-Schulung für neue Betreuende statt und wurde von den Kinderschutzbeauftragten durchgeführt. Für Betreuende, die bereits für den Verein tätig waren und die somit nicht erneut an der New-Comer-Schulung teilnehmen mussten, fand die Einschulung durch die Kinderschutzbeauftragten im Rahmen der Teamtreffen statt. Begleitend hiezu gab es vom Verein organisierte sexualpädagogische Fortbildungen für Betreuende und Leitungen im Kinderurlaub. Für das Jahr 2024 ist bereits ein weiterer Fortbildungstermin fixiert.

Empfehlung Nr. 2:

Von allen Betreuenden sollten sowohl eine allgemeine als auch eine spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge eingefordert werden (s. Punkt 3.1.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugenderholung:

Künftig werden von allen Betreuenden beide Strafregisterbescheinigungen eingefordert. Die Kosten hierfür trägt der Verein Wiener Jugenderholung. Die zusätzlich entstehenden Kosten sind im Wirtschaftsplan 2024 berücksichtigt. Die dazugehörige Informationsweitergabe für Bewerbende erfolgt via Homepage, bei Vorstellungen an Ausbildungsstätten durch die Referentinnen des Kinder- und Familienurlaubes,

wie auch im Rahmen der persönlichen Bewerbungsworkshops im Verein Wiener Jugenderholung. Betreuende, die bereits für den Verein tätig waren, müssen erst nach Ablauf der 3-jährigen Gültigkeit beide Strafregisterbescheinigungen neu vorlegen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2023